

*Gundaker von Liechtenstein bittet Kaiser Ferdinand III. wiederum um die Gewährung von Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat für die Fürsten von Liechtenstein, wobei er die zahlreichen Verdienste der Familie für das Haus Habsburg aufzählt. Abschrift, vorgelegt 1653 September 18, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.*

Allerduchleuchtigster, etc.<sup>1</sup>

Euer kayserliche mayestät ist allergnädigst beandt und darff einiger ausführung nit, welcher gestalt die abgelebte, nunmehr in Gott allerseeligst ruhende römisch kayserliche mayestät Ferdian-  
dus II.<sup>2</sup>, dero hochgeehrtester herr vater, unser haus zu Liechtenstein von Nicolspurg<sup>3</sup> wegen  
höchst ernanter kayserlicher mayestät sowol dero vorfahren, dann dem Heyligen Römischen  
Reich<sup>4</sup> und ehrwürdigstem Erzhaus von Österreich (ohne ruhm alhie zu melden) treu geleistet,  
vielfaltig ersprießlichen hof- und kriegsdiensten aus sonderbahren kayserlichen gnaden zu dero  
dignität<sup>5</sup> und hochheit des Heyligen Römischen Reichs fürstenstandts in nechst verwichenen  
anno etc. 1620 allergnädigst erheben und darüber dem herkommen gemeß nit allein die hierzu  
nothwendige diplomata in bester formb ausfertigen und würrklich einhändigen, sondern auch  
diese uns allergnädigste gegönte reichsfürstliche dignität sowohl dero kayserlichen Cammergericht  
zu Speyer<sup>6</sup> als auch des herren ertzbischoffens und churfürstens zu Maintz<sup>7</sup>, gnaden und liebden<sup>8</sup>,  
und ertzcantzlern des Heyligen / Römischen Reichs insinuiren<sup>9</sup> und dardurch allen übrigen chur-  
fürsten und ständen allergnädigst kund und zu wißen machen laßen, vor welche kayserliche aller-  
gnädigste bezeugung wir uns sambt und sonders nachmals billich, allergehorsambst, unterthänigst  
bedankhen; und umb euer kayserlichen mayestät und dero hochlöbliches Erzhaus mit continu-  
irenden, unsern allerseits allerertheiligsten diensten nach allem vermögen zu demeriren<sup>10</sup>, uns  
treulichst angelegen sein laßen werden.

Ob wir uns nun wohl allergnädigst kayser und herr seythero sorgfältiglichen bemühet, auch hin-  
und wider fleißige nachfrag halten lassen, dem herkommen im Heyligen Römischen Reich gemeß  
uns begüttert zu machen, und hierdurch insoweit zu qualificiren, daß von euer kayserlichen may-  
estät gleich andern fürsten des Reichs zu denen allgemeine Reichsdeputation- und Craystägen<sup>11</sup>,

---

<sup>1</sup> Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war ab 1637 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie*. Wien 2012.

<sup>2</sup> Ferdinand II. aus dem Haus Habsburg (1578–1637) war ab 1619 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl EDER, *Ferdinand II.*; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 5 (1961), S. 83–85.

<sup>3</sup> Mikulov (Nikolsburg), Stadt und Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.

<sup>4</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, *Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*. Köln-Weimar 2005.

<sup>5</sup> Auszeichnung.

<sup>6</sup> Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung 1495 unter dem Römischen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Es hatte die Aufgabe, ein geregeltes Streitverfahren an die Stelle von Fehden, Gewalt und Krieg zu setzen. Zuerst hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Frankfurt/Main. Nach Zwischenstationen in Worms, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Esslingen/Neckar war es ab 1527 in Speyer und nach dessen Zerstörung infolge des Pfälzischen Erbfolgekriegs von 1689 bis 1806 in Wetzlar ansässig. Vgl. Friedrich BATTENBERG, *Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts*, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* 64 (2006), S. 51–83.

<sup>7</sup> Anselm Casimir Wambolt von Umstadt (1579–1647) war von 1629 bis zu seinem Tod Erzbischof von Mainz. Vgl. Anton Philipp BRÜCK, *Anselm Casimir*; in: NDB 1 (1953), S. 310.

<sup>8</sup> Liebden: Anrede unter hohen Adeligen.

<sup>9</sup> nahelegen, ein gutes Wort einlegen.

<sup>10</sup> verdienen.

<sup>11</sup> Die Reichsdeputation war im Heiligen Römischen Reich ein gewählter reichsständischer Ausschuss, der während der sitzungsfreien Zeit des Reichstags mit der Erledigung aller Geschäfte beauftragt war. Der Reichsdeputationstag war die Versammlung einer solchen Deputation. Im Heiligen Römischen Reich gab es 10 Reichskreise. An den Kreistagen trafen die Stände eines Kreises zusammen, um verwaltungsrelevante Beschlüsse zu treffen. Vgl. Winfried DOTZAUER, *die deutschen Reichskreise (1383–1806)*. Geschichte und Aktenediti-

wie allergnädigst beschrieben und erfordert, auch nachvolglich uns siz und stimb im löblichen Fürstenrath<sup>12</sup> würrlichen verstattet wurde.

So haben gleichwohl über allen angelegten vleiß zu einigen fürstlichen gütern oder dergleichen stüken im Reich (welche von euer kayserlichen mayestät aus kayserlicher macht / und vollkommenheit auff unser behöriges allerunderthänigstes ansuchen und bitten zu einem fürstenthumb mögen erhoben werden) wir wider unsern willen nicht gelangen können.

Wann aber uns nit unbekandt, das gleichwie euer kayserliche mayestät in signum eminentiæ et imperatoriæ maiestatis<sup>13</sup> einen und andern meritirten<sup>14</sup>, und zwar von uhraltem herrnstand und fürstlichen heusern entsprossenen, zu der dignität des Heyligen Reichs fürstenstandts zu erheben in dero allergnädigsten wahl und belieben stehet, und dieses ein solche hohe nota maiestatis<sup>15</sup>, welche billich under euer kayserlichen majestät regalia<sup>16</sup> zu rechnen, derentwegen dann in dero kayserliche wahlcapitulation<sup>17</sup> ihro die freye hand gelassen ist.

Also auch die session und votum im Fürstenrath mit vorwissen chur-, fürsten und stände des Reichs allergnädigst zuezulassen und zu verstaten, wohl vermögen, und wir dann der ungezweifelten zuversicht leben, höchst-, hoch- und wohlermelte des Heyligen Römischen Reichs chur-, fürsten und stände ihren consens<sup>18</sup> hierzu umb so viel willfähriger zu ertheilen nit ungeneigt sein werden, alldieweil wir erbietig seind, uns ehist müglich nit allein im Reich dem fürstenstandt gemeß einzukhauffen und begüttert zu machen, sondern auch ad interim<sup>19</sup> und so baldt wir zur session und stimb werden zuegelassen sein, / zu den allgemeinen Reichsanlagen<sup>20</sup> proportionaliter<sup>21</sup> zu concurriren<sup>22</sup> und zu solchem end uns einem oder andern reichscrais euer kayserlichen majestät allergnädigsten verordnung nach, einverleiben zu lassen, auch alles dasjenig, was einen getreuen reichsfürsten eignet und gebühret, andern gleich mit rath und thatt beyzutragen und uns des Reichs herkommen gemeß in allem zu bezeigen.

Als gelanget an euer kayserliche mayestät unser allerunderthenigste und gehorsambste bitt, die geruhen noch ferners uns diese hohe kayserliche gnad zu erweisen und noch under wehrender dieser allgemeinen Reichsversammlung in den Fürstenrath zu session und voto allergnädigst uns zu admittiren, zu solchem end den jetzt anwesenden chur-, fürsten und ständen des Reichs, auch

---

on, Stuttgart 1998; Walter FÜRNRÖHR, *Der Immernwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

<sup>12</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*. Darmstadt 2009, S. 21–22.

<sup>13</sup> „in signum eminentiæ et imperatoriæ maiestatis“: *im Zeichen der Eminenz und kaiserlichen Majestät*.

<sup>14</sup> Verdienten.

<sup>15</sup> kaiserliches Zeichen.

<sup>16</sup> Hobeitsrechte.

<sup>17</sup> In der Wahlkapitulation machten die Kaiser des Heiligen Römischen Reichs seit Kaiser Karl V. den Kurfürsten schriftlich festgelegte Zusagen, in denen ihre Kompetenzen festgehalten wurden. Während der Verhandlungen mit Frankreich im Rahmen des Westfälischen Friedens wurde die Wahlkapitulation Ferdinand III., Reichsrechte und Reichsgüter zu entäußern, aufgehoben. Darauf bezogen sich die Liechtenstein in dieser Bittschrift. Vgl. Heinhard STEIGER, *Konkreter Friede und allgemeine Ordnung – Zur rechtlichen Bedeutung der Verträge vom 24. Oktober 1648*; in: Klaus BUßMANN/Heinz SCHILLING (Hg.): *1648. Krieg und Frieden in Europa. Textband I, Politik, Religion, Recht und Gesellschaft*, Münster 1998, S. 437–446; hier: S. 440.

<sup>18</sup> Zustimmung.

<sup>19</sup> inzwischen.

<sup>20</sup> Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (*collecta ad sustentationem iudicii cameralis destinata*). Diese Steuern konnten aber auch von den Ständen, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (*Verzeichnis der Reichsstände*) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

<sup>21</sup> anteilig.

<sup>22</sup> wettzueifern.

der abwesenden rath, pottscafften und gesandten diesen ihren kayserlichen willen und belieben förderlichst insinuiren.

Dieses gleichwie es zu erhöhung euer kayserlichen majestät autorität und hochheit, dem Heyligen Römischen Reich aber zu gueten, denen übrigen chur-, fürsten und ständen aber zu erleuchtung ihrere obliegenden allgemeinen reichsbeschwerden gereicht. Also seind umb euer kayserliche mayestät, des Heyligen Römischen Reichs und dero hochlöblichstes Erzhaus Österreich wir diese hohe kayserliche gnad / mit allerunterthenigsten gegen chur-, fürsten und stände des Reichs aber die erfolgende willfährige bezeigung mit freundtlichen diensten und geneigtem gueten willen zu demeriren und zu erkennen willig und gefließen. Euer kayserliche mayestät zu allergnedigsten kayserlichen willfahung uns allergehorsamist, underthänigst befehlend. /

An die römisch kayserliche, auch zu Hungarn und Böhaimb königliche mayestät, etc., unsern allergnedigsten kayser.

Allerunderthenigst-, abermahln gehorsamistes memorial<sup>23</sup> und bitten.

Unser, der fürsten von Liechtenstein pro allergnedigste admission zu sitz und stimm under des römischen Reichs fürstlichen gliedern.

Præsentatum<sup>24</sup>, 18. Septembris 1653.

---

<sup>23</sup> Erinnerungsschreiben.

<sup>24</sup> Vorgelegt.